# niederösterreichische landarbeiterkammer



NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien, Tel.: 01/512 16 01-20 e-mail: biljana.zestic@lak-noe.at, www.landarbeiterkammer.at/noe

## RICHTLINIEN

## für die Vergabe von Führerscheinbeihilfen

#### **ANSPRUCHSBERECHTIGT**

Kammermitglieder können für den Fahrschulbesuch zur Erlangung des Führerscheins der Gruppen C bis G, sofern dieser für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist, eine Beihilfe beantragen. Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt und bei der Führerscheinprüfung bereits LAK-Mitglied war.

#### **ANTRAGSTELLUNG**

Das Formular für die Beantragung einer Führerscheinbeihilfe finden Sie unter <a href="https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen">https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen</a> oder erhalten es direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen der NÖ Landarbeiterkammer zu übermitteln.

### HÖHE DER FÜHRERSCHEINBEIHILFE

Die Beihilfe beträgt in den einzelnen Gruppen (Maximalbeträge):

GRUPPEN		EUR
С	(C1+F)	320,
C1	(F)	320,
C1+E1	(F)	320,
C+E	(C1+F)	420,
F		170,
E	(E/B+E/C1)	220,
E/C1	(E/B)	120,
E/B		120,

# niederösterreichische landarbeiterkammer



NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien, Tel.: 01/512 16 01-20 e-mail: biljana.zestic@lak-noe.at, www.landarbeiterkammer.at/noe

#### **ERFORDERLICHE UNTERLAGEN**

- Antragsformular
- Kopie der Zahlungsbestätigung der Fahrschule
- Kopie des Führerscheins

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

### **RECHTSANSPRUCH**

Auf die Gewährung des Ausbildungszuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.